

L 6 KR 655/09

Land
Freistaat Thüringen
Sozialgericht
Thüringer LSG
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
6
1. Instanz
SG Meiningen (FST)
Aktenzeichen
S 16 KR 1610/06
Datum
-

2. Instanz
Thüringer LSG
Aktenzeichen
L 6 KR 655/09
Datum
25.07.2012
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, welche diese selbst tragen. Der Streitwert wird unter gleichzeitiger Abänderung der erstinstanzlichen Streitwert-festsetzung (vgl. Ziffer 3 des Urteils vom 24. März 2009) für beide Rechtszüge auf je-weils 5.000,00 Euro festgesetzt. Der Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten bestand Streit um die versicherungsrechtliche Beurteilung der Tä-tigkeit des Beigeladenen zu 1. im Zeitraum 1. Oktober 1995 bis 31. Dezember 2005.

Mit Urteil vom 24. März 2009 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin Berufung eingelegt. Am 9. Juli 2012 hat sie die Berufung zurückgenommen.

II.

Nach [§ 197a](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. § 161 Abs. 1 der Verwaltungsgerichts-ordnung (VwGO) hat das Gericht im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise been-det worden ist, durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden.

Nach [§ 197a SGG](#) werden Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben, wenn in einem Rechtszug weder der Kläger noch der Beklagte zu den in [§ 183 SGG](#) genann-ten Personen gehören; die [§§ 184](#) bis [195 SGG](#) finden keine Anwendung; die [§§ 154](#) bis [162 VwGO](#) sind entsprechend anzuwenden. Nach [§ 183 SGG](#) ist das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenen-leistungsempfänger, behinderte Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger nach [§ 56 SGB I](#) kostenfrei, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind. Die Klägerin gehört nicht zu den in [§ 183 Satz 1 SGG](#) genannten Personen.

Nach [§ 155 Abs. 2 VwGO](#) hat, wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, die Kosten zu tragen.

Es entsprach nicht der Billigkeit gemäß [§§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO](#) die außergerichtli-chen Kosten der Beigeladenen für erstattungsfähig zu erklären, da diese sich im Berufungs-verfahren nicht weiter eingelassen und insbesondere nicht am Erörterungstermin am 12. März 2012 teilgenommen haben.

Die Festsetzung des Streitwertes, die von Amts wegen auch auf die erstinstanzliche Festset-zung zu erstrecken ist ([§ 63 Abs. 3](#) des Gerichtskostengesetzes - GKG-), beruht auf [§ 63 Abs. 2 Satz 1 GKG](#) in Verbindung mit [§ 52 Abs. 1, 2](#) und [§ 47 Abs. 1 GKG](#). Danach war auf den Auffangstreitwert abzustellen. Für eine Bestimmung des Streitwertes in hiervon abweichender Höhe nach der wirtschaftlichen Bedeutung fehlen hinreichende Anhaltspunkte (vgl. BSG, Beschluss vom 5. März 2010, Az.: [B 12 R 8/09 R](#), zitiert nach Juris). Ein Rückgriff auf die mögliche Höhe eines Erstattungsanspruchs scheidet bereits deshalb aus, weil dieser nicht un-mittelbar Streitgegenstand eines auf Feststellung der Versicherungsfreiheit gerichteten Ver-fahrens gewesen ist. Auf die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge kann nicht abgestellt wer-den, da ein Erstattungsanspruch regelmäßig aus den unterschiedlichsten Gründen geringer ausfällt als die vom Arbeitgeber

geleisteten Beiträge. Zudem kann es nicht Aufgabe eines Statusfeststellungsverfahrens sein, Ermittlungen im Hinblick auf die mögliche Höhe eines Erstattungsanspruchs anzustellen.

Der Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FST

Saved

2012-09-18